

## **Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Bad Doberan (Abfallsatzung)**

Die Mitglieder des Kreistages Bad Doberan haben auf der Grundlage der §§ 92, 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640), der §§ 13, 15, 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), und der §§ 3, 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAlG M-V) in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2) mit Datum vom 27. September 2006 und Beschluss-Nr. 116-13/2006, nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Der Landkreis Bad Doberan entsorgt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle und verfolgt dabei zugleich die Ziele der Kreislaufwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

(2) Der Landkreis Bad Doberan, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter.

Die Abfallwirtschaft wird für die Gebiete der Städte und Gemeinden:

“Amt Bad Doberan-Land“, ”Stadt Kröpelin“, ”Amt Neubukow-Salzhaff“, ”Stadt Bad Doberan“, ”Gemeinde Satow“, ”Stadt Neubukow“, ”Stadt Ostseebad Kühlungsborn“, ”Amt Schwaan“, ”Amt Rostocker Heide“, ”Amt Tessin“, ”Amt Warnow-West“, ”Amt Warnow-Ost“, ”Amt Carbak“, ”Gemeinde Sanitz“ und ”Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz“ durchgeführt.

(3) Der Landkreis Bad Doberan berät die Bürger in geeigneter Weise über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Abfallverwertung und der Schadstoffentfrachtung sowie über die Abfallbeseitigung.

(4) Die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Bad Doberan haben dazu beizutragen, dass die Zielstellungen des Absatz 1 erreicht werden.

## **§ 2 Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

Die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis regelmäßig bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

## **§ 3 Ziele und Umfang der Abfallwirtschaft**

(1) Ziele der Kreislaufwirtschaft im Sinne des KrW-/AbfG sind, Abfälle: in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen.

Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und zu behandeln.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Begriffsbestimmungen:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(3) Die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung umfasst das erforderliche Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, den Transport, die Lagerung, die Behandlung und die Ablagerung zur Beseitigung.

Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, gewerbliche Siedlungsabfälle und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind oder überlassen werden.

(4) Der Landkreis Bad Doberan führt die getrennte Erfassung insbesondere folgender Stoffgruppen durch:

- Restabfall aus Haushaltungen,
- gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (gemeinsame Erfassung mit Restabfall im Ausnahmefall des § 3 Abs. 7 GewAbfV),
- Sperrmüll, Metallschrott aus Haushaltungen,
- Weihnachtsbäume ,
- schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen,
- Kühl- und Gefriergeräte aus Haushaltungen,
- Elektro- und Elektronikschrott aus Haushaltungen sowie
- Pappe, Papier und Kartonagen.

Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt, soweit diese entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegt.

(5) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind die in der Anlage 1 (Ausschlussliste) aufgeführten Abfälle, soweit sie nicht als Abfälle in Haushalten anfallen, ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 2 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG vorliegen.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung bzw. von der Einsammlung und dem Transport ausgenommen sind, ist der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.

(7) Der Landkreis ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung bestimmte Abfallarten getrennt einzusammeln und zu transportieren, wenn diese einer Verwertung oder einer Ablagerung nach dem Stand der Technik zugeführt werden können oder dies auf der Grundlage von gesetzlichen Vorschriften gefordert ist.

(8) Die Abfallbesitzer haben gegenüber dem Landkreis auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Belege zu erbringen. Für einzelne Abfälle kann vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe gefordert werden, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist. Die Abfälle sind bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(9) Für Bioabfälle sowie Glas und Leichtverpackungen werden gesonderte Erfassungssysteme angeboten. Über die Ausgestaltung der Erfassung von Glas und Leichtverpackungen stimmt sich der Landkreis mit den Systembetreibern ab, die für das Rücknahmesystem i.S. von § 24 KrW-/AbfG zuständig sind („Grüner Punkt“). Die Erfassung und Entsorgung von Altpapier organisiert der Landkreis gemeinsam mit diesem Rücknahmesystem.

(10) Da für Glas und Leichtverpackungen im Landkreisgebiet eine gesonderte Erfassung durch die Systembetreiber i.S. der Verpackungsverordnung („Grüner Punkt“) gewährleistet ist, entfällt die unmittelbare Verantwortung des Landkreises für die Entsorgung dieser Abfälle. Sie sind von der Abfallentsorgung des Landkreises gem. § 24 KrW-/AbfG ausgeschlossen.

#### **§ 4 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Bad Doberan Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Modellversuche, insbesondere die Mitwirkungsanforderungen der Abfallerzeuger und –besitzer und die Rechte und Pflichten der Anschlusspflichtigen betreffend, werden vom Landkreis gem. § 18 Satz 1 dieser Satzung bekannt gemacht.

## **§ 5 Überlassungspflicht**

(1) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung hat diese dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum nächstmöglichen durch den Landkreis angebotenen Entsorgungszeitpunkt nach den Vorgaben dieser Satzung zu überlassen.

(2) Die pro Grundstück anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnissen oder anderweitig unter Verzicht auf die Bereitstellung in Behältern (z. B. bei der Sperrmüll- und der Metallschrottsorgung) unter Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an der von der Entsorgungstechnik erreichbaren Grundstücksgrenze im öffentlichen Bereich bzw. an den Bereitstellungsplätzen bereitzustellen.

(3) Zugelassene Abfälle gehen, sobald sie eingesammelt und auf die Transportfahrzeuge verladen sind, in das Eigentum des Landkreises über.

(4) Der Landkreis und die beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall verlorene Gegenstände zu suchen bzw. suchen zu lassen.

## **§ 6 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Berechtigten und Verpflichteten gelten als solche Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten, die von Abs. 1 nicht erfasst sind. Bei der Entsorgung von Gewerbeabfällen gilt auch der Abfallbesitzer als Berechtigter und Verpflichteter i.S. von Abs. 1.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Die Berechtigten und Verpflichteten nach Abs. 1 und 2 können einen Dritten rechtsgeschäftlich mit der Verwaltung ihrer Grundstücke beauftragen und diesen mit der Wahrnehmung ihnen obliegender Rechte und Pflichten bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(4) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Grundbuch- oder Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 7 Anschluss und Benutzung**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ständig oder zeitweilig bewohnter sowie ständig oder zeitweilig industriell, gewerblich, öffentlich oder landwirtschaftlich genutzter Grundstücke haben alle der Entsorgungspflicht des Landkreises Bad Doberan unterliegenden Abfälle nach den Vorgaben dieser Satzung dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Die Berechtigten und Verpflichteten gem. § 6 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke an die durch den Landkreis betriebene öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Ein Anschluss ist dann bewirkt, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, dass die nach dieser Satzung zu überlassenden Abfälle, die auf dem Grundstück anfallen, entsorgt werden können. Insbesondere bedarf es dazu einer Mitwirkung an der Bereitstellung von Behältern für Abfälle, falls diese in Behältern erfasst werden.

(2) Eigentümer und Benutzungsberechtigte von Flächen, auf denen Feste, Wochenmärkte oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden, sowie Veranstalter solcher Feste sind verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltung ausreichende zugelassene Behältnisse für die Aufnahme aller anfallenden Abfälle vorzuhalten. Getränke und Speisen sollten bei diesen Anlässen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken ausgegeben werden.

Die in Satz 1 Genannten haben die dort genannten Flächen an die durch den Landkreis betriebene öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

(3) Saisonal genutzte Grundstücke unterliegen der zeitlich begrenzten Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Saison beginnt am 01.05. und endet am 31.10. des laufenden Kalenderjahres. Für die regelmäßige Entsorgung in dieser Zeit der Nutzung gilt § 11 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des Benutzungsberechtigten sind von Satz 2 abweichende Sonderregelungen für saisonal genutzte Grundstücke bezüglich des Nutzungszeitraumes vereinbar, wenn dies den abfallwirtschaftlichen Belangen des Landkreises nicht zuwider läuft, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Der Standort, an dem die Behälter nach Maßgabe dieser Satzung (vgl. insbesondere § 11 Abs. 3 und Abs. 6 dieser Satzung) zur Entleerung bereit gestellt werden (Bereitstellungsplatz) muss unmittelbar an einer von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren, öffentlichen Straße liegen.

(5) Kann eine Abholung der Abfälle unmittelbar vom Grundstück bzw. vom Straßenraum vor dem Grundstück aus verkehrstechnischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden (z.B. bei Stichstraßen oder Grundstücken im Außenbereich), kann der Landkreis Bad Doberan bzw. in seinem Auftrag das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen einen vom Grundstück bzw. dem unmittelbar davor liegenden Straßenraum abweichenden Bereitstellungsplatz festlegen.

Der Landkreis geht davon aus, dass Stichstraßen nicht länger als 60m sein sollten.

(6) Straßen und befestigte Wege werden nur befahren, wenn diese den gesetzlichen Mindestanforderungen genügen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist Abs. 5 anzuwenden.

(7) Der Landkreis Bad Doberan kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag und jederzeit widerruflich von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Berechtigte und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 hat jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich mit Angaben über die Art der anfallenden Abfälle (z. B. Restabfall, gewerblicher Siedlungsabfall) sowie die voraussichtliche Abfallmenge, bei Wohngrundstücken mit Benennung der Anzahl der lt. Melderegister gemeldeten Personen, sowie dem satzungsbezogenen Bedarf an Abfallbehältern zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden.

(2) Die schriftliche An- und Abmeldung der Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt beim Landrat des Landkreises Bad Doberan, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan.

Die schriftliche An- und Abmeldung der Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung hat vier Wochen vor dem erst- oder letztmaligen Anfall von Abfällen (also insbesondere vor dem Einzugs- bzw. Wegzugsdatum etwaiger Bewohner) zu erfolgen.

Eine rückwirkende Abmeldungsbearbeitung ist satzungsmäßig ausgeschlossen.

(3) Wechselt der Berechtigte und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2, sind sowohl der oder die bisherige als auch der oder die neuen Berechtigten und Verpflichteten nach § 6 Abs. 1 und 2 verpflichtet, dies dem Landkreis Bad Doberan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Berechtigte und Verpflichtete gem. § 6 Abs. 1 und 2 hat jede wesentliche Veränderung dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen sind solche, die entweder zu einer nicht unerheblichen Veränderung der vom Grundstück zu entsorgenden Abfallmenge führen können, also insbesondere die Beendigung der Gewerbetätigkeit oder die Änderung der Anzahl der melderechtlich erfassten Personen, oder solche, die für die Gebührenerhebung von ausschlaggebender Bedeutung sind wie z.B. Namensänderungen bei den Berechtigten und Verpflichteten im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 oder ein Verkauf des Grundstückes.

(4) Hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 einen Verwalter mit der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung entsprechend § 6 Abs. 3 bevollmächtigt, hat er die Vollmacht dem Landkreis unverzüglich vorzulegen.

(5) Baumaßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vierzehn Tage vor Beginn durch den Träger der Maßnahme schriftlich an die durch den Landkreis Bad Doberan beauftragten (Dritten) Entsorgungsgesellschaften zu melden.

(6) Berechtigte und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 haben den Bevollmächtigten des Landkreises über alle Fragen zur Abfallentsorgung und zur Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz**

Zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 8 Absatz 1 und 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 9 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern - DSGVO MV vom 28. März 2002, (GVOBl. M-V S. 154, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 204-3), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 das Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V 2004 S. 535) - bei den Städten, Gemeinden und Ämtern

- Einwohnermeldeämtern, Liegenschaftsämtern, Steuerämtern,
- Gewerbeämtern,
- Kreisbauamt,
- Katasteramt,
- Grundbuchamt,
- Nachlassgericht,
- vom Grundstückseigentümer zulässig.

Die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

## **§ 10 Abfallbehälter / Behältervolumen**

(1) Der Landkreis bestimmt nach Maßgabe nachfolgender Festlegungen Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und den Umfang der gebotenen Trennung der Abfälle.

(2) Für das Einsammeln von Restabfällen sind folgende Behälter zugelassen:

1. Codierte Restabfallbehälter mit 40 l (das sind gesondert gekennzeichnete 80 l Behälter), 80 l, 120 l und 240 l Füllraum.
2. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum.
3. Amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke als Zusatzbehältnis für gelegentlichen Abfallanfall.

(3) Für das Einsammeln von Papierabfällen sind folgende Behälter zugelassen:

1. 240 l Abfallbehälter blau für Pappe, Papier und Kartonagen und Verkaufsverpackungen aus Papier. In Ausnahmefällen – z. B. bei Großwohnanlagen kann auf Antrag die entsprechende Anzahl an 1.100 l Abfallcontainer blau für Pappe, Papier und Kartonagen oder bei Straßenhäusern mit Flurdurchgängen entsprechend der Erfordernisse 120 l Abfallbehälter blau für Pappe, Papier und Kartonagen gestellt werden.

Der Landkreis weist darauf hin, dass die von den Systembetreibern des Rücknahmesystems i.S. der Verpackungsverordnung („Grüner Punkt“) erfassten Leichtverpackungen wie folgt erfasst werden:

2. 240 l Abfallbehälter gelb und gelbe Säcke für Leichtverpackungen.  
In Ausnahmefällen – z.B. bei Großwohnanlagen kann auf Antrag die entsprechende Anzahl an 1.100 l Abfallcontainer gelb gestellt werden.

(4) Die Nutzung eines 40 l Restabfallbehälters ist ausschließlich auf Grundstücken, auf denen nachweislich nur eine Person melderechtlich erfasst ist, statthaft.

(5) Die Abfallbehälter werden von den durch den Landkreis beauftragten Dritten gestellt. Der Berechtigte und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 haftet nach Maßgabe der hierfür geltenden, gesetzlichen Vorschriften für die sachgemäße und schonende Behandlung sowie Aufbewahrung der Behälter.

(6) Der Berechtigte und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 hat die Behälter in dem Umfang und Volumen, wie vom Landkreis festgelegt und vom beauftragten Dritten gestellt, zu nutzen und diese pfleglich zu behandeln. Das Behältervorhaltevolumen beträgt auf Wohngrundstücken 10 l pro Person und Kalenderwoche.

(7) Die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Entscheidung über Art, Anzahl und Größe der Restabfallbehälter berücksichtigt die Angaben der Berechtigten und Verpflichteten nach § 6 Abs. 1 und 2 bei der Anmeldung des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung.

(8) Maßgeblich für die Ermittlung des Restabfallbehältervolumens nach § 10 Abs. 6 ist die Zahl der nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt / Gemeinde auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

(9) Auf unmittelbar benachbarten Grundstücken, auf denen jeweils nur eine bzw. zwei Personen melderechtlich erfasst sind, wird es freigestellt, einen Restabfallbehälter gemeinsam, als Entsorgungsgemeinschaft zu nutzen. Die gemeinsame Restabfallbehälternutzung ist von den für beide Grundstücke Berechtigten und Verpflichteten i.S. von § 6 Abs. 1 und 2 schriftlich mit der Benennung eines Gebührenbescheidempfängers beim Landrat des Landkreises Bad Doberan zu beantragen (Landrat des Landkreises Bad Doberan, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan). Beide Berechtigte und Verpflichtete bleiben Gebührensschuldner und haften gesamtschuldnerisch.

(10) Berechtigte und Verpflichtete nach § 6 Abs. 1 und 2 weiterer anschlusspflichtiger Grundstücke haben so viel Restabfallbehältervolumen, wie zur Aufnahme der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle erforderlich ist, vorzuhalten. Mindestens jedoch einen im Sinne dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter.

Das betrifft insbesondere:

1. Grundstücke, die gewerblich, land- und forstwirtschaftlich oder in ähnlicher Weise genutzt werden. Auf gemischt genutzten Grundstücken (Wohn- und Gewerbegrundstücken) sind getrennte Restabfallbehälter (getrenntes Vorhaltevolumen für Restabfall und gewerblichen Siedlungsabfall) vorzuhalten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 GewAbfV für eine gemischte Behälternutzung für Abfälle aus Haushaltungen einerseits und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen andererseits treffen zu.

2. Saisonal genutzte Grundstücke, auf denen sich Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen- oder Dauerstellplätze für Wohnwagen befinden, auch wenn dort keine Personen i. S. von Abs. 8 gemeldet sind.

(11) Reicht das durch den Berechtigten und Verpflichteten nach § 6 Abs. 1 und 2 geordnete Restabfallbehältervolumen zur satzungsgerechten Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle über einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Entleerungen nicht aus, so kann der Landkreis Bad Doberan aufgrund der nachweislich über diesen Zeitraum anfallenden Abfallmengen das erforderliche Behältervolumen zuweisen.

(12) Der Tausch von Restabfallbehältern erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen ab Datum des Poststempels des Antrages. Die gebührenmäßige Erfassung der Tauschbehälter erfolgt mit Datum der Realisierung. Der Behältertausch ist gebührenpflichtig.

## **§ 11 Art der Durchführung der Entsorgung von Restabfall und gewerblichem Siedlungsabfall**

(1) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist der in privaten Haushalten anfallende Abfall, der unverpresst in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann und keiner gesonderten Erfassung unterliegt.

Hierzu zählen z. B. Asche, Kehricht, Windeln, unbrauchbar gewordene kleine Gegenstände des Haushaltes sowie weitere Abfälle, die derzeit vom Landkreis nicht anderweitig getrennt eingesammelt und einer Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung zugeführt werden.

Gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne dieser Satzung ist der bei gewerblicher, freiberuflicher und vergleichbarer Tätigkeit anfallende Abfall, der nicht produktionspezifisch ist und dem Restabfall in seiner Zusammensetzung nach Art und Menge gleicht.

(2) Für die in den zugelassenen Restabfallbehältern und amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken gesammelten Abfälle wird im Rahmen der grundstücksbezogenen Regelentsorgung eine 14-tägliche Leerung angeboten.

1. Für Restabfallbehälter, die an das automatische Müllidentifikationssystem angeschlossen sind, wird eine Mindestleerungsanzahl von 13 Leerungen pro Kalenderjahr festgesetzt.

2. Davon abweichend sind Wohnungsverwaltungen u. ä. Einrichtungen berechtigt, wohngebietsbezogen bei Großwohnanlagen einheitlich einen wöchentlichen oder 14täglichen Abfuhrturnus für Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum beim Landkreis Bad Doberan zu beantragen.

(3) Bei Nutzung von Restabfallbehältern, die an das automatische Müllidentifikationssystem angeschlossen sind, bestimmen die Berechtigten und Verpflichteten i.S. von § 6 Abs. 1 und 2 unter Beachtung des § 10 Abs. 2 und 6 sowie der Gewährleistung der vollständigen Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle die Häufigkeit der Restabfallbehälterleerungen durch Herausstellen der Behälter zum Tag der Abfuhr. Dabei ist bei Eigentümerwechsel und Restabfallbehältertausch im Kalenderjahr von der gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilten Inanspruchnahme von Mindestleerungen (vierwöchentlich) auszugehen.

(4) Abfälle werden nach veröffentlichten Abfuhrplänen unter Beachtung der Regelungen der 32. BImSchV montags bis freitags in der Zeit ab 06:00 Uhr eingesammelt. Sie können in begründeten Fällen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften auch an Samstagen, in Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung an Sonn- und Feiertagen, eingesammelt werden. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt. Die Abänderungen werden durch die beauftragten Dritten bekannt gegeben.

(5) In die bereitgestellten Restabfallbehälter dürfen nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt bzw. heiß eingefüllt werden. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(6) Die zugelassenen Restabfallbehälter sind von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen gem. § 7 am Abfuhrtag unter Beachtung der Regelungen der 32. BImSchV bis 06:00 Uhr öffentlich zugänglich bereitzustellen, so dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Restabfallbehälter sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert bzw. gefährdet werden.

Das gilt auch für gewerbliche und sonstige Einzelanwesen, die nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsstraßen liegen, soweit im Einzelfall nicht eine Sonderregelung getroffen worden ist. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch den Berechtigten und Verpflichteten gem. § 6 Abs. 1 und 2 von Schnee und Eis zu befreien.

Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter unverzüglich vom Stellplatz für die Entleerung zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Orte zu stellen.

Die durch die aufgestellten Restabfallbehälter entstehenden Verunreinigungen von öffentlichen Flächen (z. B. Großwohn-Gebiete) sowie an den Stellplätzen der Abfallbehälter sind von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen gem. § 7 unverzüglich zu beseitigen.

(7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige gem. § 7 haftet für von ihm schuldhaft verursachte oder in zurechenbarer Weise veranlasste Schäden, die durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle in zugelassenen Behältern, an Personen, Fahrzeugen oder Anlagen entstehen. Die Haftung bezieht sich ebenfalls auf Schäden, die durch das Verbrennen oder Einbringen von heißen Abfällen an den Restabfallbehältern entstehen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige gem. § 7 keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

## **§ 12 Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrmüllentsorgung)**

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Dazu zählen z. B. ausgediente Möbel, Matratzen, Kinderwagen.

Das Einzelstück muss von Hand verladen werden können.

Nicht zum Sperrmüll gehören Bauschutt und Baustellenmischabfälle sowie Gefrier- und Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Fahrzeugwracks, Gartenabfälle, Bäume, schadstoffbehaftete Behälter, produktionspezifische Abfälle und Wertstoffe.

(2) Die Sperrmüllentsorgung aus privaten Haushalten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke erfolgt nur auf schriftliche Anforderung der Bürger (Entsorgung auf Abruf) mittels "Antragsformular" zweimal jährlich je Haushalt.

Die Entsorgung wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach Eingang der Bedarfsanforderung realisiert. Über den Entsorgungstermin wird der Bürger durch den durch den Landkreis Bad Doberan beauftragten Dritten informiert.

(3) Werden die Forderungen nach Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt, wird vom Landkreis eine Sonderregelung zur Entsorgung getroffen. Dem Landkreis sind die tatsächlichen Kosten für die Sonderform der Entsorgung zu ersetzen, die wegen des höheren Entsorgungsaufwandes höher ausfallen können als die regulären Gebühren. Dies gilt auch für die Kosten für eine etwaige Zerkleinerung der Abfälle, falls sich eine solche zur ordnungsgemäßen Entsorgung als erforderlich erweist.

(4) Sperrmüll ist grundsätzlich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers bzw. bei Mehrfamilienhäusern getrennt nach Hauseingängen im öffentlichen Bereich zur Abholung bereitzustellen.

Bei der Bereitstellung ist zu gewährleisten, dass Personen oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.

Im übrigen gelten § 7 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 8 analog.

Der Sperrmüll ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen frühestens einen Tag vor der Abfuhr - jedoch nicht später als 06:00 Uhr am Tag des Abfuhrtermins bereitzustellen. In der Regel am Abholpunkt der Restabfallbehälter / Bereitstellungsplätze.

### **§ 13 Art und Durchführung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle**

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind getrennt von sonstigen Abfällen zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen.

(2) Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus privaten Haushalten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke erfolgt durch den Einsatz eines Schadstoffmobils in allen Städten und Gemeinden.

(3) Erfasst werden besonders überwachungsbedürftige Abfälle, unter anderem die Problemgruppen: Binder-, Latex- und Lackfarben, Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel, Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren und Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien, Medikamente, Gifte und Chemikalien, Thermometer, Altfixierer und Entwickler und ölverunreinigte Abfälle in Gebindegrößen von maximal 10 Liter je Stoff.

(4) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (z.B. Kühl- und Gefriergeräten, Fernseh- und Rundfunkgeräten, Waschmaschinen, E-Herden, Computern) aus privaten Haushalten erfolgt nur auf schriftliche Anforderung der Bürger (Entsorgung auf Abruf) mittels "Antragsformular" einmal jährlich je Haushalt in haushaltsüblicher Menge.

Die Entsorgung wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach Eingang der Bedarfsanforderung realisiert. Über den Entsorgungstermin wird der Bürger durch den durch den Landkreis Bad Doberan beauftragten Dritten informiert.

Im übrigen gelten § 7 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 8 analog.

Die Stoffe sind grundsätzlich vor dem Grundstück, auf dem sie anfallen bzw. bei Mehrfamilienhäusern getrennt nach Hauseingängen im öffentlichen Bereich zur Abholung bereitzustellen.

Bei der Bereitstellung ist zu gewährleisten, dass Personen oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.

Die zur Entsorgung bereitgestellten Geräte sind von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen frühestens einen Tag vor der Abfuhr - jedoch nicht später als 06:00 Uhr am Tag des Abfuhrtermins bereitzustellen.

(5) Die nach Abs. 4 genannten Stoffgruppen können auf den Betriebshöfen der Drittbeauftragten kostenlos abgegeben werden. Die Annahme erfolgt montags bis freitags von 7:00 bis 16:00Uhr.

## **§ 14 Abfallverwertung**

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle zur Verwertung durch:

1. Pappe, Papier und Kartonagen,
2. Metallschrott,
3. Weihnachtsbäume,

Elektrogeräte werden nach Maßgabe von § 13 Abs. 4 und 5 vom Landkreis erfasst und vom dafür gemäß Elektroggesetz eingerichteten Rücknahmesystem einer Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt.

Von den Systembetreibern der Rücknahmesysteme i.S. von § 24 KrW/-AbfG bzw. der Verpackungsverordnung werden die Abfälle Behälterglas (farblich getrennt) und Leichtverpackungen (Dosen, Getränkekartons, Folien, Kunststoffbecher usw.) ebenfalls gesondert erfasst und getrennt einer Verwertung zugeführt.

(2) Die Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus privaten Haushalten erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis durch den oder die Systembetreiber im Sinne der Verpackungsverordnung. Es erfolgt eine getrennte Einsammlung von Behälterglas (farblich getrennt), Pappe, Papier, Kartonagen (Verkaufspapiere und -kartonagen werden hier zusammen mit dem kommunalen Altpapier erfasst), sowie von Leichtverpackungen, insbesondere Metall-, Kunststoff-, Verbundverpackungen und Getränkekartons. Dabei wird Behälterglas farblich getrennt durch Aufstellung von Depotcontainern in Ortslagen im Bringsystem, Leichtfraktionen im Holsystem durch die grundstücksbezogene Bereitstellung von Sammelbehältnissen (gelbe Tonne, gelber Sack) und Pappe, Papier und Kartonagen im Holsystem durch grundstücksbezogene Bereitstellung von Sammelbehältnissen (blaue Tonne) und im Bringsystem zu den durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Recyclingstellen erfasst. Die Aufstellung von Depotcontainern für Glas in den Städten und Gemeinden erfolgt an geeigneten, durch die Städte und Gemeinden bestimmten Standorten. Die blauen Tonnen sind am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr öffentlich zugänglich bereitzustellen.

Der Landkreis weist darauf hin, dass die gelben Tonnen / Säcke am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr bereitzustellen sind.

(3) Der Landkreis weist darauf hin, dass die Benutzung der Recyclingcontainer für Glas unter Beachtung der Regelungen der 32. BImSchV nur in den darin vorgegebenen Zeiten erfolgen darf:

Montag – Freitag	7:00 bis 19:00 Uhr
Sonnabends	7:00 bis 16:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist nach Maßgabe der 32. BImSchV der Einwurf verboten.

(4) Der Landkreis weist darauf hin, dass andere Abfälle zur Verwertung als die in Abs. 1 genannten wie (z. B. Altkleider), im Landkreisgebiet durch von Dritten organisierte gewerblich und gemeinnützige Sammlungen (z. B. DRK) erfasst werden können. Für gewerbliche Sammlungen im Sinne von § 13 Abs. 3 Ziff. 3 KrW-/AbfG wird auf die dem Sammler obliegende Nachweispflicht im Sinne dieser Vorschrift gegenüber dem Landkreis als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, für die gemeinnützige Sammlung auf die dafür geltenden Vorgaben des Sammlungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

(5) Die Entsorgung von Metallschrott aus privaten Haushalten erfolgt nur nach schriftlicher Anforderung der Bürger (Entsorgung auf Abruf) mittels "Antragsformular" zweimal je Kalenderjahr und Haushalt.

Das Einzelstück muss von Hand verladen werden können.

Die Entsorgung wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach Eingang der Bedarfsanforderung realisiert. Über den Entsorgungstermin wird der Bürger durch den durch den Landkreis Bad Doberan beauftragten Dritten informiert.

Im übrigen gelten § 7 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 8 analog.

Der Metallschrott ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen einen Tag vor der Abfuhr - jedoch nicht später als 06:00 Uhr am Tag des Abfuhrtermins - öffentlich zugänglich bereitzustellen. In der Regel am Abholpunkt der Restabfallbehälter / Bereitstellungsplätze.

(6) Werden die Forderungen nach Abs. 5 Satz 2 nicht erfüllt, wird vom Landkreis eine Sonderregelung zur Entsorgung getroffen. Dem Landkreis sind die tatsächlichen Kosten für die Sonderform der Entsorgung zu ersetzen, die wegen des höheren Entsorgungsaufwandes weit höher ausfallen können als die regulären Gebühren. Dies gilt auch für die Kosten für eine etwaige Zerkleinerung der Abfälle, falls sich eine solche zur ordnungsgemäßen Entsorgung als erforderlich erweist.

## **§ 15 Kompostierbare Abfälle**

(1) Kompostierbare Abfälle sind nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG möglichst einer Eigenkompostierung zuzuführen.

Soweit keine Eigenkompostierung durchgeführt wird, können kompostierbare Abfälle sowie Baum- und Strauchschnitt zur Verwertung nach formloser Bedarfsanforderung den Dritten zu deren Konditionen überlassen werden.

(2) Zudem können, soweit dies im Landkreisgebiet angeboten wird, gewerbliche Bioabfallsammlungen genutzt werden.

(3) Die Einsammlung und Verwertungszuführung von Weihnachtsbäumen, die frei von Fremdbestandteilen, wie z. B. Lametta sind, erfolgt in Form einer Einsammlung an der Grundstücksgrenze - öffentlich zugänglich, zu den durch den Landkreis veröffentlichten Terminen im Monat Januar.

## **§ 16 Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der durch den Landkreis Bad Doberan betriebenen öffentlichen Abfallentsorgung durch die privaten Haushaltungen sind Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zu entrichten. Die Abrechnung der Leistungen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen über privatrechtliche Entgelte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Landkreis. Mit dem Einzug der Gebühren und der Entgelte kann der Landkreis Dritte beauftragen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 der öffentlichen Abfallentsorgung Abfälle zuführt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 3 Abs. 8 seiner Belegpflicht nach Verlangen nicht nachkommt,
3. entgegen § 3 Abs. 8 seiner Auskunftspflicht nach Verlangen nicht nachkommt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Abfälle dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht gemäß den Festlegungen dieser Satzung überlässt,
5. entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die auf dem Grundstück bzw. während einer Veranstaltung anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
6. entgegen § 8 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 nicht seiner Anzeigepflicht hinsichtlich des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. seinen Informations- und Meldepflichten hinsichtlich der Beeinträchtigung der öffentlichen Abfallentsorgung nachkommt,
7. entgegen § 10 Abs. 6, 8 und 10 nicht das erforderliche Mindestvorhaltevolumen an Restabfallbehältern vorhält, bzw. nutzt,
8. entgegen § 11 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter nicht entsprechend dieser Satzung befüllt bzw. zur Entleerung bzw. zur Abholung bereitstellt oder die Behälter nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
9. entgegen § 12 Abs. 1, 2 und 4 den zur Entsorgung vorgeschriebenen Sperrmüll nicht in festgelegter Weise bzw. nicht zum Sperrmüll zählende Abfälle bereitstellt,
10. entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 und 4 besonders überwachungsbedürftige Abfälle und Abfälle zur Verwertung nicht getrennt von sonstigen Abfällen der Entsorgung zuführt, oder nicht in der festgelegten Weise zur Abholung bereitstellt.
11. entgegen § 14 Abs. 2 die blauen Tonnen nicht in festgelegter Weise zur Abholung bereitstellt,
12. entgegen § 14 Abs. 2 die blauen Tonnen nicht entsprechend der festgelegten Weise befüllt (Einbringung von Fremdstoffen),

13. entgegen § 14 Abs. 5 den Metallschrott nicht in festgelegter Weise zur Abholung bereitstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis 5000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen nach dieser Satzung, insbesondere der Tourenpläne für die Abfuhr der gesondert erfassten Abfallarten, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die Tourenpläne werden darüber hinaus auch in der Broschüre „Abfallkalender“ abgedruckt, die an alle Haushalte verteilt wird.

## **§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Bad Doberan 2006 mit Beschluss-Nr. 87-9/2005 vom 16. November 2005 für die Zukunft außer Kraft.

Ausgefertigt am 16.10.2006

Thomas Leuchert  
Landrat

Die vorstehende durch den Kreistag Bad Doberan beschlossene Satzung, angezeigt beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern am 16.10.2006, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf verwiesen, dass, soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, diese entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640), innerhalb eines Jahres ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Bad Doberan geltend gemacht werden können.

Bad Doberan, den 16.10.2006

Thomas Leuchert  
Landrat